

Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. I S 723), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.07.2016 (Amtsbl. I S 711), wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
 - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
 - der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V. m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
 - das Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 - das Betreiben eines Wertstoffhofes;
 - die Wertstoffeffassung;
 - das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle
- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.
- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.

- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Beamtinnen zu ernennen und Beschäftigte einzustellen.

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherin sowie
3. die Verbandsgeschäftsführung.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar:
1. dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin und dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen
 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
 3. einem/einer Vertreter/Vertreterin der Holding sowie
 4. zwei Vertretern/Vertreterinnen des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.

- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. Bestimmung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 8. Wahl des/der stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin;
 9. Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung;

10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;
11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
19. Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den/die Vorstandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
26. Auflösung des Zweckverbandes.

- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

§ 7

Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

- (1) Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm/ihr mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellte/r besondere/r Vertreterin/Vertreter. Der/Die stellvertretende Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin hat die Rechte und Pflichten des/der Verbandsvorstehers/ Verbandsvorsteherin, wenn dieser/diese verhindert ist.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin des Zweckverbandes. Er/Sie leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/Ihr obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der/die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zweckverbandes.
- (5) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er/Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin kann ihm/ihr obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm/ihr zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem/einer Verbandsgeschäftsführer/Verbandsgeschäftsführerin - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO), mit Ausnahme der §§ 25 a bis 25 f, in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der/die "Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin", an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".

§ 10

Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am

Stammkapital eine Umlage. Beschließt die Verbandsversammlung die Ausschüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen
 - die Mittelstadt Völklingen € 71.000,00
 - die Holding € 9.000,00
 - die ZKE € 20.000,00.
- (3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ veröffentlicht.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die „Amtlichen Bekanntmachungen des Entsorgungszweckverbandes Völklingen“ im Internet unter www.voelklingen.de/ezv-amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht (Ortsübliche Bekanntmachung).

§ 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (3) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (4) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.
- (5) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die von der Versammlung des Zweckverbandes Kommunale Entsorgung Saarbrücken am 09. Dezember beschlossene Verbandssatzung sowie die von der Versammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen in ihrer Sitzung vom 12. August 2008 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Völklingen, 16.12.2020

Christiane Blatt
Verbandsvorsteherin